



# Otto-Friedrich-Universität Bamberg

**Verwaltungsordnung für das  
Institut für Volkswirtschaftslehre  
in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. Oktober 2019**

## § 1

### Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Volkswirtschaftslehre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Volkswirtschaftslehre sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Volkswirtschaftslehre, insb. Angewandte Wirtschaftsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
2. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftstheorie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Empirische Mikroökonomik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
5. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Internationale Wirtschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
6. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftspolitik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
7. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Bildungsökonomik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
8. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Integration der europäischen Arbeitsmärkte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) <sup>1</sup>Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Volkswirtschaftslehre und endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitäts-

leitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

## § 2

### **Fachliche Ausrichtung und Aufgaben**

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Volkswirtschaftslehre umfasst die gemeinsame Vertretung und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Volkswirtschaftslehre in Forschung und Lehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Das Institut für Volkswirtschaftslehre ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung außerplanmäßiger Professoren und Professorinnen;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Volkswirtschaftslehre zugeteilt worden sind;
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

## § 3

### **Organe**

(1) Organe des Instituts für Volkswirtschaftslehre sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht; ein Mitglied soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden;
2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.

(2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. <sup>4</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

## § 4

### Institutsleitung

#### (1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

#### (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels European Economic Studies (EES) und die

Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;

4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Jahr die dem Institut angehörenden Mitglieder zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte und das Dekanat der Fakultät sowie an die Fachschaftsvertretung.

(4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

<sup>2</sup>Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Bamberg, den 28. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell  
Vizepräsident